



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderats Tiefenbach am **30. Juli 2026**

in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen. Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der öffentlichen Sitzung anwesend:

	Name, Vorname	
1	1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	anwesend
2	Armin Mayrhofer, CSU	anwesend
3	3. Bürgermeister Josef Sattler, CSU	anwesend
4	Jonas Färber, CSU	anwesend
5	Anna-Lena Fürst, CSU	anwesend
6	Tobias Königseder, CSU	entschuldigt
7	Josef Reischl, CSU	anwesend
8	Sabine Zittelsperger, CSU	anwesend
9	Simon Schwaiberger, CSU	entschuldigt
10	Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft	anwesend
11	2. Bürgermeister Uwe Urtel, Unsere Zukunft	anwesend
12	Johann Kirchberger, Bürgerliche Wähler	anwesend
13	Johann Höller, Bürgerliche Wähler	anwesend
14	Stefanie Christoph, Bürgerliche Wähler	anwesend
15	Josef Fehrer, FWG	anwesend
16	Robert Weiß, FWG	anwesend
17	Maria Schopf, FWG	anwesend
18	Alexandra Scharinger, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
19	Wolfgang Rosch, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
20	Michael Fürst, SPD	anwesend
21	Alfred Gimpl, SPD	anwesend

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25. Juni 2026.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 25. Juni 2026 abstimmen.

**Abstimmung: 19 : 0
(ohne Tobias Königseder, Simon Schwaiberger)**

2. Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 25. Juni 2026.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder werden durch den Geschäftsleiter Anton Mayrhofer über den Vollzug der öffentlichen Sitzung vom 25. Juni 2026 informiert.

1.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2026.	Die Niederschrift wurde auf der Homepage der Gemeinde und auf der BayernBox veröffentlicht.
2.	Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 28. Mai 2026.	Keine Maßnahmen erforderlich.
3.	Dachsanierung im Kindergarten St. Margareta in Tiefenbach – Nachtrag für eine weitere Dachfläche im Altbau. – vgl. dazu Sitzung des Bau- und Umweltausschuss am 18.06.2026.	Das Auftragsschreiben wurde am 1. Juli 2026 verschickt. Der Rückläufer ist bei der Gemeinde eingegangen. Die Arbeiten haben am 27. Juli 2026 begonnen.
4.	Sanierung Wasserschaden im Kindergarten Ludwig-Rankl Tiefenbach - Genehmigung der Auftragserteilung an die Schreinerei Memminger (Innenwandverkleidung).	Der Auftrag wurde am 21. Juli 2026 durch die Verwaltung erteilt.
5.	Sanierung Wasserschaden im Kindergarten Ludwig-Rankl Tiefenbach - Genehmigung der Auftragserteilung an den Maler Weiß (Bodenbeschichtung).	Der Auftrag wurde am 21. Juli 2026 durch die Verwaltung erteilt.
6.	Sanierung Wasserschaden im Kindergarten Ludwig-Rankl Tiefenbach - Genehmigung der Auftragserteilung an die Fliesen Ritter GmbH (Fliesenlegearbeiten).	Der Auftrag wurde am 21. Juli 2026 durch die Verwaltung erteilt.
7.	Vorlage der Jahresrechnung 2025 vom 11.06.2026 gemäß Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).	Der Beschlussbuchauszug wurde zur Jahresrechnung 2025 genommen.
8.	Städtebauförderung in der Gemeinde Tiefenbach – Selbstbindungsbeschluss „innen statt außen“ (Grundsatzbeschluss) zur Innenentwicklung.	Der Beschlussbuchauszug wurde am 14. Juli 2026 an die Regierung von Niederbayern übermittelt.
9.	Straßen und Wege - Beschlussfassung über die Widmung der öffentlichen Straßen und Wege im Baugebiet „Rohrwiese“ in Haselbach.	Der Beschlussbuchauszug wurde an die zuständige Sachbearbeiterin übergeben. Die Unterlagen für die Bekanntmachung werden gerade erstellt.
10.	Antrag gemäß der Geschäftsordnung des Gemeinderats Tiefenbach an den Gemeinderat auf Umsetzung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (streckenbezogenes Tempo 30) im Bereich des Interimskindergartens Ludwig Rankl.	Der Antrag wurde am 6. Juli 2026 an das Landratsamt Passau übermittelt. Der ablehnende Bescheid ist bei der Gemeindeverwaltung eingegangen.

11.	Ausblick des ersten Bürgermeisters auf die neue Amtsperiode des Gemeinderats und über anstehende Projekte und Schwerpunkte.	Der Beschlussbuchauszug wurde zu den Akten genommen.
12.	Aktuelle Informationen des Bürgermeisters.	Keine Maßnahmen erforderlich.

3. Jugendarbeit in der Gemeinde Tiefenbach - Vorstellung der neuen Gemeindejugendpflegerin – Frau Marie Türpitz.

Sachverhaltsdarstellung

In der Sitzung des Gemeinderats vom 26. Februar 2026 wurde der Tätigkeitsbericht durch den Gemeindejugendpfleger Sebastian Klein im Gemeinderat vorgestellt. Er hat sich beruflich verändert, so dass die Gemeinde Tiefenbach eine neue Gemeindejugendpflegerin zum 1. Mai 2026 zugeteilt bekommen hat.

Nach dem Verlesen des Tagesordnungspunktes wird der anwesenden Frau Türpitz das Wort erteilt.

Vorstellung

- 35 Jahre alt
- Verantwortung für drei Gemeinden (Tiefenbach, Ruderting, Fürstenzell)
- Anstellung über Kreisjugendring

Erläuterung PÄPiG-Modell in Gemeinden

Das PÄPiG-Modell (Pädagogisches Personal in Gemeinden) ist ein Kooperationsprojekt zur Stärkung der offenen Jugendarbeit in ländlichen Kommunen. Dabei buchen Gemeinden über den Kreisjugendring (wie den Kreisjugendring Passau) qualifizierte Sozialpädagoginnen in festen Stundenkontingenten, die als Gemeindejugendpflegerinnen direkt vor Ort tätig sind.

Ziele und Aufgaben des Modells

Betreuung vor Ort: Leitung und Öffnung von Jugendtreffs sowie Durchführung aufsuchender Jugendarbeit.

Vertrauensarbeit: Angebot einer neutralen Anlaufstelle und unkomplizierten Beratung für Jugendliche bei Problemen.

Kommunale Unterstützung: Fachliche Beratung für Bürgermeister und Jugendbeauftragte sowie Interessenvertretung junger Menschen.

Vernetzung: Vernetzung zwischen Jugend/Vereinen/Schulen/Gemeinde

Jugendtreff

Öffnung immer Dienstag von 16 bis 20 Uhr

Zielgruppe 12 bis 27 Jahre

Aktuell zwischen 2 und 12 Besucher bei der Öffnung (mehr Jungs als Mädels)

4. Elisabeth und Johann Kandlbinder Stiftung - Beratung über die Neuanlage des Stiftungsvermögens.

Sachverhaltsdarstellung

Gemäß § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung ist der Gemeinderat für die Entscheidung über die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens zuständig.

Die Gemeinderatsmitglieder werden darüber informiert, dass zum 08.10.2026 das Festgeldkonto, auf der das Stiftungsvermögen angelegt ist, ausläuft.

Das Stiftungsvermögen beträgt aktuell 321.957,22 €. Zuletzt wurde es mit einem Betrag von 318.000 € im Oktober 2024 für zwei Jahre zu einem Zinssatz von 2,4 % bei der Raiffeisenbank Passau-Nord fest angelegt. Die restliche Summe von damals 1.820,23 € wurde auf ein Girokonto angelegt. Ein vorzeitiges Kündigungsrecht bestand nicht.

Zum Oktober 2026 ist das Festgeld nun wieder neu anzulegen.

In der Vergangenheit wurde bei den Beratungen um die Neuanlage des Stiftungsvermögens die Anlage des Stiftungsvermögens in Baugrundstücke, die anschließend im Wege von Erbbauverträgen weiterveräußert werden sollen, ins Auge gefasst. Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.2020 soll dieser Weg weiterverfolgt werden.

Da hier die Planungen jedoch noch nicht so weit fortgeschritten sind, um diese Anlage bereits zum jetzigen Zeitpunkt realisieren zu können und das Zinsniveau sich wieder etwas positiver darstellt, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, das Stiftungsvermögen wieder als Anlage bei einer Bank zu tätigen. Dazu sind bei den Banken Angebote einzuholen.

Vorgaben für Anlage Stiftungsvermögen

In den Gemeinderatsitzungen am 31.10.2013 und 28.11.2013 wurden für die Anlage des Stiftungsvermögens folgende Vorgaben festgelegt:

Für die Stiftung kommen aufgrund der geforderten Sicherheitsstandards (Mündelsichere Anlage, Anlage muss der Einlagensicherung unterliegen etc.) nur folgende Anlageformen in Betracht:

- Sparbuch
- Sparbrief
- Spareinlage
- Geldmarktkonto / Festgeldkonto
- Festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Inhaberschuldverschreibungen)

Bei den festverzinslichen Wertpapieren bzw. Inhaberschuldverschreibungen ist zu beachten, dass diese Anlageformen der Einlagensicherung unterliegen und mündelsicher sind. Es gibt nämlich bei den festverzinslichen Wertpapieren auch „Schrottpapiere“ bzw. „hochriskante Papiere“. Außerdem muss darauf geachtet werden, dass eine jährliche Zinsausschüttung möglich ist.

Für die damalige Angebotseinholung wurden folgende Vorgaben festgelegt:

1. Es muss ausschließlich eine mündelsichere Anlageform gewählt werden
2. Die Anlage muss einer unbeschränkten Einlagensicherung unterliegen, weil die gesetzliche Einlagensicherung nur bis zu einer Höhe von 100.000.- € gewährleistet ist.
3. Die möglichen Anlageformen werden auf das Sparbuch, den Sparbrief, die Spareinlage, das Geldmarktkonto /Festgeldkonto sowie festverzinsliche Wertpapiere begrenzt.
4. Es sollen Angebote bis zu einer Laufzeit von 3 Jahren angefordert werden.
5. Die Zinsausschüttung muss in jedem Kalenderjahr erfolgen, auf die Festlegung eines bestimmten Zinsausschüttungszeitpunktes (z.B. zum Ende eines jeden Kalenderjahres) wird verzichtet.
6. Eine vorzeitige Kündigung der Anlage sollte möglich sein.
→ ist jedoch meistens nicht möglich, nur bei Geldmarktkonto oder Sparbuch möglich, hier aber schlechtere Zinskonditionen
7. Es sollen Angebote von den örtlichen Banken (Sparkasse Passau, Raiffeisenbank i. LdKrs. Passau-Nord, Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. W) eingeholt werden

In der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2024 wurden die Vorgaben um einen weiteren Punkt erweitert:

8. Sonderkonditionen (z.B. Gewinnausschüttung aus Gewinnsparen)

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die oben genannten Vorgaben für eine Angebotseinholung zu übernehmen. Als Anlagedauer soll eine kurzfristige Anlageform von 2 bis 3 Jahren in Betracht gezogen werden.

Nachdem die Angebote für die Neuanlage des Stiftungsvermögens aufgrund der täglichen Zinsschwankungen immer nur sehr kurzfristig eingeholt werden können, wird an den Beschluss des Gemeinderates vom 30.10.2014 erinnert, in der der Stiftungsrat bevollmächtigt wurde, die Vergabeentscheidung über die Anlage des Stiftungsvermögens vorzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine Angebotseinholung zur Anlage des Stiftungsvermögens unter den oben genannten Vorgaben vorzunehmen. Nach Vorlage der Angebote wird der Stiftungsrat ermächtigt, über die Annahme eines Angebots zu entscheiden.

**Abstimmung: 19 : 0
(ohne Tobias Königseder, Simon Schwaiberger)**

5. Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 Bayern als Ersatz für das vorhandene Löschgruppenfahrzeug 8/6 mit erweiterter Beladung – vgl. dazu Gemeinderatsbeschluss vom 28.05.2026. Änderung des Beschaffungs- / Auslieferungszeitraums auf das I. Quartal 2029 wegen Einführung der Euro-7-Norm für LKWs.

Sachverhaltsdarstellung

In der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2026 wurde die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF10 als Ersatz für das vorhandene Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 für die Feuerwehr Haselbach beschlossen. Die Ersatzbeschaffung soll über die Sammelbeschaffung LF 10 Bayern des Landesfeuerwehrverbandes Bayern (LFV) erfolgen.

Der Fahrzeugabruf war zum Ende der Sammelausschreibung 2030 oder später geplant. Die entsprechenden Haushaltsmittel sollten für die Haushaltsjahre 2027 bis 2030 eingeplant werden.

Am 30.06.2026 erhielten wir vom LFV weitergehende Informationen über die verbindliche Teilnahme an der Sammelbeschaffung LF 10 Bayern. Hierbei informierte der LFV über die Einführung der Euro-7-Norm für schwere Nutzfahrzeuge, die ab Mitte 2029 für alle neu zugelassenen Lkws erforderlich ist. Die Markterkundungsabfrage des LFV hat gezeigt, dass es für die Aufbauhersteller derzeit nicht möglich ist, Fahrzeuge auf Basis von Euro-7-Fahrgestellen zu kalkulieren. Der LFV sieht daher davon ab, Auslieferungstermine nach dem 1. Quartal 2029 zu fordern.

Für uns bedeutet das, dass die späteste Auslieferung des Fahrzeugs im 1. Quartal 2029 vorgenommen wird. Das vorhandene Fahrzeug ist zu diesem Zeitpunkt 27 Jahre alt (Beschaffung des LF 8/6 im Jahr 2002).

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass trotz des früheren Auslieferungstermins an der Sammelbeschaffung LF 10 Bayern festgehalten werden soll. Nachfolgende Gesichtspunkte dienen als Grundlage:

- die neue Euro-7-Norm wird voraussichtlich zwischen 150 bis 200 kg Mehrgewicht verursachen, dass dann nicht mehr für Beladung verwendet werden kann.
- es liegen noch keine Erfahrungswerte für die Euro-7-Abgasbehandlung vor (höhere Wartungskosten gegenüber der ausgereiften Euro-6-Norm; Verrußungsgefahr bei Kurzstrecken)
- keine verlässliche Aussage, ob auch in Zukunft Sammelbeschaffungen durch den LFV durchgeführt werden (Mehrkosten bei eigener Ausschreibung durch Planungsbüro und Mehraufwand bei der Feuerwehr und Verwaltung)
- zu erwartende Preissteigerungen in den nächsten Jahren (allgemeine Preissteigerungen) und Kostensteigerungen durch Euro-7-Norm

Gegenüber den ersten Auskünften ist nunmehr zwingend vor der verbindlichen Abrufanmeldung aus der zu schließenden Rahmenvereinbarung (Teilnahmeerklärung) der Förderantrag bei der zuständigen Regierung zu stellen. Das Vorgehen ist mit den jeweiligen Regierungsbezirken abgestimmt.

Die Förderantragsstellung durch die Verwaltung erfolgte am 20.07.2026.

Die Verbindliche Abrufanmeldung aus der zu schließenden Rahmenvereinbarung ist bis spätestens 31.07.2026 beim LFV einzureichen. Es soll ein LF 10 Bayern mit Lagerung einer tragbaren PFPN (Tragkraftspritze) und Auslieferung im I. Quartal 2029 bestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10 als Ersatz für das vorhandene Löschgruppenfahrzeug LF 8/6. Für die Ersatzbeschaffung soll sich die Gemeinde Tiefenbach an der Sammelbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10 Bayern mit Lagerung einer tragbaren PFPN (Tragkraftspritze) beteiligen.

Gegenüber dem Gemeinderatsbeschluss vom 28.05.2026 werden folgende Änderungen beschlossen. Die Kosten für die Beschaffung sind in den Haushaltsjahren 2027 bis 2029 einzuplanen, da eine Fahrzeugauslieferung im I. Quartal 2029 erfolgt.

**Abstimmung: 19 : 0
(ohne Tobias Königseder, Simon Schwaiberger)**

6. Neuanschaffung eines HLF 10 für die Feuerwehr Tiefenbach - Öffentliche Bekanntgabe der Auftragsvergabe nach durchgeführter europaweiter Ausschreibung.

Rechtliche Würdigung - Auszug aus der Gemeindeordnung (GO)

Art. 52 Öffentlichkeit

(1) ¹Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, ortsüblich bekanntzumachen. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

(2) ¹Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.

Sachverhaltsdarstellung

Auf Grundlage des vorher zitierten Artikel 52 der Gemeindeordnung sind nichtöffentlich gefasste Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Da das Vergabeverfahren beendet und bestandskräftig ist, sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen. Die Europaweite Auftragsbekanntmachung erfolgte am 14.07.2026 auf der Ausschreibungsplattform Aumass.

Somit wird folgende Auftragsvergabe bekannt gegeben:

Vom Gemeinderat wurde in der nicht öffentlichen Sitzung vom 25. Juni 2026 die Auftragsvergabe zur Anschaffung eines HLF 10 in insgesamt drei Einzellosen beschlossen. Wobei bei den Losen 1 – Fahrgestell und Los 2 Aufbau eine gemeinsame Betrachtung erfolgte. Folgende Zuschläge wurden erteilt:

LOS 1 und 2	Fahrgestell und Aufbau (MAN)	Josef Lentner GmbH, Hohenlinden	570.294,41 €/brutto
LOS 3	Beladung	Sturm Feuerschutz GmbH, Regen	48.897,10 €/brutto

Die Auftragsvergabe für das Los 4 – hydraulischer Rettungssatz (HRS) mit einer Auftragssumme von 58.185,05 €/brutto erfolgte bereits in der Gemeinderatssitzung vom 27.02.2025.

Die Gesamtauftragssumme für die Anschaffung des HLF 10 beträgt demnach 677.376,56 €/brutto.

7. Beratung zum Neuerlass der Geschäftsordnung des Gemeinderats für die Amtsperiode 1. Mai 2026 bis 30. April 2032 - vgl. dazu Vorberatung des Haupt- und Finanzausschuss vom 9. Juni 2026 sowie die Sitzung des Gemeinderats vom 7. Mai 2026.

Kurze Zusammenfassung der Vorberatung des Haupt- und Finanzausschuss vom 9. Juni 2026

Sachverhaltsdarstellung

Art. 45 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) Geschäftsordnung und Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten. ²Auf den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 46 bis 54 entsprechende Anwendung.

→ Der Erlass einer Geschäftsordnung ist Pflicht!

Die Geschäftsordnung stellt die Spielregeln für das Zusammenspiel zwischen Leiter der Verwaltung (Bürgermeister) dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen dar. Der Artikel 45 Abs. 2 schreibt die Mindestregeln vor, welche wie folgt sind:

1. Frist und Form der Ladung
2. Geschäftsgang des Gemeinderats (Ablauf der Sitzungen)
3. Geschäftsgang der Ausschüsse (Regelung, wer für was wann zuständig ist)

Die Gemeinden orientieren sich beim Erlass am Muster des Bayerischen Gemeindetags in Verbindung mit den örtlichen Gegebenheiten. Die Muster des Bayerischen Gemeindetags sind sehr umfangreich und haben folgende Schwerpunkte:

1. Welche Ausschüsse gibt es, wie viele Mitglieder haben sie und wie werden die Sitze nach dem Stärkeverhältnis verteilt?
2. Welche Aufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, was dürfen die beschließenden Ausschüsse entscheiden?
3. Wie ist der Ablauf der Sitzung und wie wird mit Wortmeldungen, Anträgen zur Geschäftsordnung oder Ordnungsverstößen umgegangen?
4. Wie ist der Umgang mit Anträgen und Anfragen?
5. Wie wird bei Abstimmungen verfahren?

→ Die Geschäftsordnung ist eine Innenrechtsnorm (Verwaltungsinternum) und bindet die Mitglieder des Gemeinderats sowie die Gemeindeverwaltung. Sie entfaltet im Gegensatz zu normalen

kommunalen Satzungen keine direkte Rechtswirkung nach außen für die Bürger aus. Sie gilt nur für die Mitglieder des Gemeinderats, es lassen sich keine Rechte und Pflichten für die Bürger ableiten.

Zusammensetzung / Richtige Bezeichnung / Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes / Delegationsverbot

Der Gemeinderat ist nach Artikel 29 der Gemeindeordnung das Hauptorgan der Gemeinde.

Der Gemeinderat besteht aus Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern. Die Bezeichnung eines einzelnen Mitglieds als Gemeinderat oder Gemeinderätin ist F A L S C H. Die richtige Bezeichnung ist Gemeinderatsmitglieder oder Mitglieder des Gemeinderats.

Grundlagen des gemeindlichen Handels (Artikel 20 Grundgesetz) sind immer:

1. Vorrang des Gesetzes (Kein Handeln gegen ein Gesetz)
2. Vorbehalt des Gesetzes (Kein Handeln ohne Gesetz)

Bei den Regelungen in der Geschäftsordnung kommt man schon mit dem Vorrang des Gesetzes in Berührung. Für gewisse Aufgaben gibt es ein Delegationsverbot. Das bedeutet, dass per Gesetz zugewiesene Aufgaben durch den Gemeinderat erledigt werden müssen und nur zur Vorberatung delegiert werden können. Die Punkte, die nicht delegiert werden dürfen, sind im Artikel 32 Abs. 2 GO geregelt. Beispiele hierfür sind:

- Feststellungsbeschlüsse zum Flächennutzungsplan
- Beschlussfassungen, wo eine Genehmigung der Rechtsaufsicht erforderlich ist (Haushalt, Trägerschaftsvereinbarungen Kindergärten, Erschließungsverträge, usw.)
- Beschluss Haushalt, Nachtragshaushalt, Finanzplan
- Feststellung der Jahresrechnung
- Beschlüsse über besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Bürgermeisters

Eckdaten und Summen aus dem Seminar des Bayerischen Gemeindetags

Zuständigkeit des Bürgermeisters: 6 bis 8 €/brutto je Einwohner der Gemeinde

Zuständigkeit eines Ausschusses: maximal das 10-fache der Bürgermeisterzuständigkeit

→ Ansonsten gibt es grundsätzlich keine größeren rechtlichen Veränderungen seit dem Erlass der letzten Geschäftsordnung zum 1. August 2020.

→ ABER: Der Neuerlass soll für neu gewählte Gemeinderatsmitglieder eine Grundeinweisung und für wiedergewählte Gemeinderatsmitglieder eine Auffrischung sein. Daher nehmen wir uns bewusst in dieser Sitzung dafür ausgiebig Zeit.

Folgende Beschlüsse wurden in der Vorberatung des Haupt- und Finanzausschuss gefasst:

Beschluss 1:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für einen Betrag in Höhe von 40.000 €/brutto als Bürgermeisterkompetenz aussprechen kann.

Abstimmung: 4 : 8

Beschluss 2:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für einen Betrag in Höhe von 30.000 €/brutto als Bürgermeisterkompetenz aussprechen kann.

Abstimmung: 12 : 0

Beschluss 3:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für einen Betrag in Höhe von 90.000 €/brutto als Entscheidungskompetenz des Bau- und Umweltausschuss sowie des Haupt- und Finanzausschuss aussprechen kann.

Abstimmung: 2 : 10

Beschluss 4:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für einen Betrag in Höhe von 70.000 €/brutto als Entscheidungskompetenz des Bau- und Umweltausschuss sowie des Haupt- und Finanzausschuss aussprechen kann.

Abstimmung: 12 : 0

Beschluss 5:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Summen (Niederschlagung, Stundung bis zu einem Jahr, Stundung über einem Jahr, Aussetzung der Vollziehung, Erlässe) aus der Geschäftsordnung 2020 bis 2026 für die neue Geschäftsordnung aussprechen kann.

Abstimmung: 12 : 0

Beschluss 6:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Bürgermeisterkompetenz i. H. v. 15.000 €/brutto bei überplanmäßigen Ausgaben und 7.500 €/brutto bei außerplanmäßigen Ausgaben aussprechen kann.

Abstimmung: 11 : 0
(ohne Alexandra Scharinger)

Beschluss 7:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Empfehlung an den Gemeinderat zum Erlass der vorgestellten Geschäftsordnung mit den besprochenen Änderungen aussprechen kann.

Abstimmung: 12 : 0

Persönliche Beteiligung bei Beratungen und Beschlüssen

Art. 49 GO - Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) ¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (**Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG**) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen,

2. für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Art. 20 BayVwVfG Ausgeschlossene Personen

(5) ¹Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,

2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),

3. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,

4. Geschwister,

5. Kinder der Geschwister,

6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,

7. Geschwister der Eltern,

8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

²Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern **2, 3 und 6** die die Beziehung begründende **Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht**,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Der Beschluss muss der Person selbst, einem Angehörigen (z. B. Ehegatten, Kindern, Geschwistern) oder einer rechtlich vertretenen Person einen direkten wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Vor- oder Nachteil bringen.

Baurecht und Grundstücksgeschäfte: Es wird über einen Bebauungsplan, eine Satzung oder einen Verkauf abgestimmt, bei dem Grundstücke des Gemeinderatsmitglieds oder seiner engen Verwandten direkt angrenzen oder einbezogen sind (Wertsteigerung oder -minderung).

Auftragsvergaben: Die Gemeinde vergibt einen Auftrag (z. B. Handwerksarbeiten, IT-Ausstattung), und das Ratsmitglied ist Inhaber, Geschäftsführer oder Miteigentümer einer der Firmen, die sich um das Projekt bewerben.

Personalentscheidungen: Es wird über die Einstellung, Beförderung oder den Arbeitsvertrag eines nahen Angehörigen bei der Gemeindeverwaltung abgestimmt.

Vereinszuschüsse: Ein Ratsmitglied ist der gesetzliche Vertreter (z. B. 1. Vorstand) eines lokalen Sport- oder Kulturvereins, und es geht um eine direkte finanzielle Förderung oder Sonderrechte für diesen spezifischen Verein (reine Mitgliedschaften ohne Funktion reichen in der Regel nicht aus).

Wichtige Ausnahmen

Gruppeninteressen: Wenn der Beschluss nur ein Teil einer allgemeinen Maßnahme ist, die eine ganze Berufsgruppe oder die Allgemeinheit betrifft (z. B. allgemeine Hebesätze der Grundsteuer, allgemeine Anpassung von Kita-Gebühren, von denen auch eigene Kinder betroffen sind, Flächennutzungsplan).

Ablauf und Konsequenzen in der Praxis

Selbstanzeige: Das Gemeinderatsmitglied muss eine mögliche Befangenheit vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt unaufgefordert dem Vorsitzenden (Bürgermeister) melden.

Entscheidung des Gremiums: Bestehen Zweifel, entscheidet der Gemeinderat in Abwesenheit des Betroffenen vorab per Beschluss über die Stimmberechtigung.

Sitzplatzwechsel: Ist das Mitglied befangen, muss es für diesen Tagesordnungspunkt den Ratstisch verlassen und im Zuhörerbereich Platz nehmen. Es darf weder mitberaten noch mitstimmen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen verlässt das Gemeinderatsmitglied den Sitzungssaal.

Verstoß führt zu Unwirksamkeit: Stimmt ein befangenes Mitglied dennoch mit ab, ist der gesamte Beschluss in der Regel rechtswidrig und unwirksam (es sei denn, die Stimme war für das Gesamtergebnis nachweislich absolut nicht ausschlaggebend).

Aufgrund der Vorberatung des Haupt- und Finanzausschuss am 9. Juni 2026, sowie auf Grundlage der Beschlüsse aus der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats vom 7. Mai 2026 ergibt sich folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung des Gemeinderats



Der Gemeinderat Tiefenbach, Landkreis Passau gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch (GVBl. S. ...), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen einer Delegierbarkeit entgegenstehen. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die **Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen** der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die **Entscheidung über Ehrungen**, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die **Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben** an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die **Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten** nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die **Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder** (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die **Wahlen** (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die **Beschlussfassung** über Angelegenheiten, zu deren **Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf** (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den **Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen**, ausgenommen Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung,

auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung fasst der Gemeinderat den Grundsatz- und Einleitungsbeschluss (z.B. Aufstellungs-, Änderungs- und/oder Aufhebungsbeschluss). Der Bau- und Unterveltausschuss wickelt dann jeweils das weitere Verfahren ab und wägt dabei auch Bedenken und Anregungen ab. Für vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ist allein der Bau- und Unterveltausschuss zuständig.

9. die **Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten** und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und **disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister** und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

10. die **Beschlussfassung über die Haushaltssatzung** und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),

11. die **Beschlussfassung über den Finanzplan** (Art. 70 GO),

12. die **Feststellung der Jahresrechnung** und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

13. die **Entscheidungen** im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über **gemeindliche Unternehmen**,

14. die **hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat** im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),

15. die **Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsausschusses** (Art. 103 Abs. 2 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der **behördlichen Datenschutzbeauftragten**, die **Bestätigung der Feuerwehrkommandantin** oder des Feuerwehrkommandanten sowie der **Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen**,

16. die **Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens** (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),

17. die allgemeine **Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten**,

18. die **Entscheidung** über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der **Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9**,

19. die **Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung** (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung

mittels Personalstellung und Entlassung der **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a** des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

20. die Entscheidung über **Altersteilzeit der Gemeindebediensteten**,

21. die **Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden** und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (**Flächennutzungsplanung** und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der **Landschaftsplanung** und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,

23. die **Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen**,

24. der Vorschlag, die **Entsendung und die Abberufung von Vertretern** der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,

25. die **Beschlussfassung** über die Vereinbarung einer kommunalen **Partnerschaft**,

26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter **Stiftungen**, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

27. die Entscheidungen über **Widmungen, Umstufungen, Einziehungen nach dem Straßen- und Wegerecht**,

28. Abschluss von **städtebaulichen Verträgen**, Erschließungs- und Ablöseverträgen im weitesten Sinne,

29. die Beschaffung von **Dienstfahrzeugen** für den **Bürgermeister**,

30. Abschluss von **Zweckvereinbarungen** ohne Befugnisübertragungen.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur **Vorbereitung von Tagesordnungspunkten** der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach **vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen**, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das **Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen**.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

- entfällt -

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a.) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **ELF** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

b.) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **NEUN** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

c.) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus **SIEBEN** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(3) ¹Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ²Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit dem Teiler 1, 3, 5, 7, 9, 11 dividiert. ³Die Sitze werden nacheinander an die jeweils höchsten Ergebnisse (Höchstzahlen) an jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft verteilt, bis alle Sitze vergeben sind. ⁴Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁵Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(4) Für jedes Ausschussmitglied wird / werden für den Fall seiner **Verhinderung** auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein **Stellvertreter oder eine Stellvertreterin** / eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt, sofern dies die jeweilige Fraktionsstärke zulässt.

(5) ¹Den **Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister**, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³**Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied** (Art. 103 Abs. 2 GO).

(6) Der Gemeinderat kann **Ausschüsse jederzeit auflösen** (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt **nicht** für Ausschüsse, die **gesetzlich vorgeschrieben** sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

- entfällt -

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) ¹Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei dem ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die **beschließenden** Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA):

Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen worden sind:

- die **Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln** bis zu einem Betrag von **70.000 €/brutto** im Einzelfall, - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen ohne betragsmäßige Begrenzungen,
- die **Entscheidung über zinslose Stundungen**,
- die **Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben** bis zu einem Betrag von **30.000 €/brutto** und über **außerplanmäßige Ausgaben** bis zu einem Betrag von **15.000 €/brutto** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- die **Gewährung von Zuschüssen**, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von **6.000 €/brutto** je Einzelfall,
- Grundsätze für **Geldanlagen**, für **Kreditaufnahmen** und für den An- und Verkauf von Wertpapieren (Vorberatung),

- Abschluss von **städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen** (Vorberatung),
- **Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung** (Vorberatung des Haushalts, von Verordnungen, Satzungen und Richtlinien. Das Finanzwesen, die Finanzierbarkeit von Maßnahmen),
- Angelegenheiten der öffentlichen **Sicherheit und Ordnung**, des Gewerbewesens, des **Gesundheits- und Sozialwesens**, der **Kultur- und Gemeinschaftspflege**, der **Schulen**, der **Bildung**, der **Kinder- und Jugendhilfe**, der **Kindergärten und Kindertageseinrichtungen**, der **sonstigen öffentlichen Einrichtungen**, soweit in Angelegenheiten nicht ausdrücklich der Bau- und Umweltausschuss zuständig ist,
- **Grundstücksangelegenheiten** (im Einzelfall gilt die Wertgrenze von **70.000 €/brutto**, anderenfalls vorberatende Angelegenheit)
 - a) Beschaffung, Ankauf von **unerschlossenem Bauland** (u. a. Angebotsmodell, Festlegung der Kauf-, Verkaufspreise)
 - b) Ankauf von **Grundstücken zur Bevorratung** oder bei denen noch kein bestimmter Verwendungszweck festgelegt ist.
 - c) alle **sonstigen Grundstücksangelegenheiten** oder Verträge (z. B. Miet- und Pachtverträge) darüber, soweit sie nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschuss fallen.
Die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach §§ 12 und 13 bleibt davon jeweils unberührt.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a.) **Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen** nach den Vorschriften des **Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs** sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dabei wickelt der Bau- und Umweltausschuss die vom Gemeinderat eingeleiteten Bauleitplanverfahren (Bebauungspläne und Flächennutzungsplan) ab, wägt dabei Bedenken und Anregungen ab und beschließt die endgültige Form der Bebauungspläne als Satzung. Der Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan ist im Gemeinderat zu fassen.
- b.) Der Bau- und Umweltausschuss ist allein zuständig für **vereinfachte Verfahren nach § 13 und beschleunigte Verfahren nach § 13a** Baugesetzbuch,
- c.) Erteilung des gemeindlichen **Einvernehmens** und sonstiger Zustimmungen **zu Bauvorhaben**,
- d.) **Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben, Unterhalts- und Erweiterungsmaßnahmen** der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von **70.000 €/brutto**,

e.) Wahrnehmung der **Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren** sowie in der **Bauleitplanung anderer Gemeinden**,

f.) Ausübung von **Vorkaufsrechten**,

g.) grundsätzliche Fragen des **Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen** (Vorberatung),

h.) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,

i.) Angelegenheiten des **Natur-, Klima- und Umweltschutzes**, einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, **Energie**

j.) Entscheidungen in **Mobilfunkangelegenheiten**,

k.) Angelegenheiten des Bauwesens, bei **Straßen-, Wege-, Brücken Kanalbaumaßnahmen**, bei **Hoch- und Tiefbauarbeiten**, beim Bau sonstiger Verbund Entsorgungsanlagen, inklusive der Gestaltung von Erschließungsanlagen,

l.) **Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft**,

m.) **Grundstücksangelegenheiten**

- An- und Verkauf von **Straßen- und Wegeflächen** (ohne Flächen zur Ersterschließung), vgl. HFA,

- Grunderwerb für **Ver- und Entsorgungsanlagen** (z.B. für den Kanalbau),

- **Vergabe, Kauf, Verkauf und Rückkauf von Bauparzellen** einschließlich Abschluss der entsprechenden Ablöseverträge.

Soweit Angelegenheiten des Bau- und Umweltausschusses finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde haben, gilt im Übrigen jeweils die Wertgrenze von **70.000 €/brutto** allerdings gilt diese Wertgrenze nicht bei Vergabe, Kauf, Verkauf- oder Rückkauf von Bauparzellen nach Buchstaben m.).

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach §§ 12 und 13 bleibt davon jeweils unberührt.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(5) Soweit der Haupt- und Finanzausschuss oder der Bau- und Umweltausschuss nicht selbst entscheiden kann, oder die Zuständigkeit beim Gemeinderat liegt, werden diese Ausschüsse beratend tätig. Aufgabe der Ausschüsse ist es dann, die Angelegenheiten und Beratungsgegenstände für die Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den **Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen** (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Die erste **Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats** und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste **Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten** und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste **Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesre-**

publik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicherweise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die **laufenden Angelegenheiten**, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des **Schutzes der Zivilbevölkerung**, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach **Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO** übertragenen Angelegenheiten,
5. die **Entscheidung über die Ernennung, Beförderung**, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur **Besoldungsgruppe A 8** (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die **Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung** (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur **Entgeltgruppe 8** des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die **vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit** auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. **dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte** (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die **Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform** (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
- c) Entscheidungen über Stufenzuordnung, Stufenlaufzeit und Arbeitsmarktzulage

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von **30.000 €/brutto** im Einzelfall, (diese Betragsbegrenzung; gilt jedoch nicht für laufende, wiederkehrende Angelegenheiten)

- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgende Beträge im Einzelfall:

- Erlass	1.500 €/brutto
- Niederschlagung	7.500 €/brutto
- Stundung bis zu einem Jahr	12.500 €/brutto
- Stundung über einem Jahr	7.500 €/brutto
- Aussetzung der Vollziehung	7.500 €/brutto

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **15.000 €/brutto** und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **7.500 €/brutto** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von **30.000 €/brutto**,

- e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von **2.000 €/brutto** je Einzelfall.

3. bei Nachträgen zu Verträgen und Rechtsgeschäften:

- a) Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zu bereits vergebenen Bauaufträgen (Gewerken) im Rahmen der Bauausführung bis maximal **15.000 €/brutto** selbständig zu entscheiden.

- b) Wenn der Bauablauf durch eine verzögerte Nachtragsgenehmigung gehemmt wird, wird der Bürgermeister zum Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bis maximal 8 Prozent der Bruttoauftragssumme des betroffenen Gewerks ermächtigt.
- c) Die Ausübung der Befugnis nach Buchstaben a) und b) setzt voraus, dass die erforderlichen Haushaltsmittel gedeckt sind.
- d) Der Erste Bürgermeister informiert den Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung über die gemäß Buchstabe b) genehmigten Nachträge und die dadurch entstandenen Kosten.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich **30.000 €/brutto** nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

5. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO (Genehmigungsfreistellung),
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO (verfahrensfreie Beseitigung),
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger

Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist (Einvernehmen von einfachen Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen),

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn eine Satzung nach § 34 BauGB vorhanden ist (Einvernehmen innerhalb von Ortsabrundungssatzungen),

d) Anwendung der Vorschriften des „Bauturbos“ nach den Vorgaben (Entscheidungsmatrix) des Bau- und Umweltausschuss vom 19. Februar 2026 (Grundsatzbeschluss) in folgenden Fällen,

- **die Ablehnung** nach § 36a i. V. m. **§ 31 Abs. 3 BauGB** (Bebauungsplangebiet) für Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu Gunsten des Wohnungsbaus (nicht § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB) i. V. m. der Nr. 3.1 der festgelegten Prüfkriterien (Entscheidungsmatrix) des Bau- und Umweltausschuss,

- **die Ablehnung** nach § 36a i. V. m. **§ 34 Abs. 3b BauGB** (planungsrechtlicher Innenbereich) für das Abweichen von dem Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient i. V. m. der Nr. 3.1 der festgelegten Prüfkriterien (Entscheidungsmatrix) des Bau- und Umweltausschuss,

- **die Ablehnung** nach **§ 246e BauGB** für Abweichungen von den Vorschriften des BauGB oder auf Grund des BauGB erlassenen Vorschriften (z. B. BauNVO, TA-Lärm, usw.) für Vorhaben im Sinne des § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 BauGB i. V. m. der Nr. 3.1 der festgelegten Prüfkriterien (Entscheidungsmatrix) des Bau- und Umweltausschuss,

(Hinweis: §246e BauGB = Befristete Sonderregelungen für den Wohnungsbau)

e) die Zulassung von isolierten Befreiungen/Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO, wenn alle erforderlichen Nachbarunterschriften vorliegen

f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge: Gemeinderatsmitglied Sabine Zittelsperger und dann das dienstälteste Gemeinderatsmitglied. Bei gleichem Dienstalder erfolgt die Stellvertretung durch das lebensälteste Gemeinderatsmitglied.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

- entfällt -

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und der erste Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden.

²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich im Sitzungssaal des Tiefenbacher Rathauses, Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach statt; die Gemeinderatssitzungen beginnen regelmäßig um 18:30 Uhr, Ausschusssitzungen um 17:00 Uhr. ²In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

(1) ¹**Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest.** ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall **innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung oder des zuständigen Ausschusses** zu setzen. ⁴**Eine materielle (inhaltliche) Vorprüfung findet nicht statt.**

(2) ¹**In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.** ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (BAYERNBOX) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden elektronisch auf der BAYERNBOX im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und ausgedruckt im Rathaus zur Verfügung gestellt. Für nichtöffentliche Beratungspunkte werden **keine Unterlagen digital auf der BAYERNBOX**, sondern nur ausgedruckt im Rathaus für Fraktionssitzungen zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt **oder**

2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Die Niederschrift über die vorausgegangene Sitzung (öffentlicher Teil) wird den Mitgliedern des Gemeinderats bis spätestens fünf Tage vor der folgenden Sitzung auf der BAYERNBOX bereitgestellt. ⁴Ferner lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen.

(2) ¹Die Niederschriften über die vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen liegen mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Gemeinderatssitzung sowie während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und so weit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Vertagung oder befristete Unterbrechung einer Sitzung, Nichtbefassung, Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Geheime Abstimmung

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 250 €, im Wiederholungsfall bis zu 500 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, **wenn neue Tatsachen** oder **neue gewichtige Gesichtspunkte** vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung **nach** Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in **die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen** und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. ⁴Eine **Aussprache (Diskussion) über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich** nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³ Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch per BAYERNBOX zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente, oder wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

(6) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes und nach Genehmigung des Gemeinderats auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds,

das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37 Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

- a) Tiefenbach, am Gebäude des Rathauses Tiefenbach, Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach
- b) Haselbach, Anschlagtafel Dorfmitte, beim Dorfbrunnen, auf Grundstück Flurnummer 25 Gemarkung Haselbach
- c) Kirchberg vorm Wald, Ortsmitte, in der zentralen Schaukastenanlage der Gemeinde Tiefenbach, auf Grundstück Flurnummer 3/7 Gemarkung Kirchberg, Nähe Alois-Endl-Straße.“
- d) Irring, Bushaltestelle an der Südostecke des Grundstücks „Am Sonnenhang 5“ bei der Einmündung in den Weiherweg.

C. Schlussbestimmungen

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom **1. August 2026** in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **1. August 2020** außer Kraft.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für den Erlass der vorgestellten neuen Geschäftsordnung zum 1. August 2026 aussprechen kann.

**Abstimmung: 19 : 0
(ohne Tobias Königseder, Simon Schwaiberger)**

8. Beratung über die 4. Änderung der Gebührensatzung vom 31. Januar 2024 für das Freibad Haselbach - Änderung des § 11 zur Ahnung von Gebührenhinterziehungen - vgl. dazu Vorberatung des Haupt- und Finanzausschuss vom 9. Juli 2026.

Auszug aus der Vorberatung des Haupt- und Finanzausschuss vom 9. Juli 2026

TOP 4 - Vorberatung über die 4. Änderung der Gebührensatzung vom 31. Januar 2024 für das Freibad Haselbach - Änderung des § 11 zur Ahnung von Gebührenhinterziehungen.

Sachverhaltsdarstellung

In der aktuell gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades (Freibad-Gebührensatzung) vom 31. Januar 2019 ist für die Ahnung von Gebührenhinterziehungen folgendes geregelt:

§ 11 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt oder eine geschuldete Gebühr hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, kann nach Art. 14, 15 oder 16 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft oder mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 250 Euro belegt werden.

Bei der Abarbeitung eines aktuellen Vorfalls wäre eine höhere Geldbuße angemessen gewesen. Nach Ansicht der Verwaltung soll der Rahmen für Zuwiderhandlungen auf 500 € festgesetzt und somit die aktuell gültige Satzung geändert werden. Somit ergibt sich folgende neue Formulierung des § 11:

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt oder eine geschuldete Gebühr hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, kann nach Artikel 14, 15 oder 16 Bayerisches Kommunalabgabengesetz bestraft oder mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 500 € belegt werden.

Seitens der Verwaltung ist angedacht, dass ein konkreter Bußgeldkatalog angewendet werden soll. Dieser lautet wie folgt:

Vergehen Einzeleintritte	100 €
Vergehen Saisonkarten	250 €
Vergehen Familiensaisonkarten (Wiederholungsfälle)	500 €

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für eine Empfehlung an den Gemeinderat aussprechen kann, dass der § 11 der Freibad-Gebührensatzung entsprechend geändert werden soll.

Abstimmung: 12 : 0

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Änderung des § 11 (von 250 € auf 500 € Geldbuße) aussprechen kann.

**Abstimmung: 19 : 0
(ohne Tobias Königseder, Simon Schwaiberger)**

9. Sanierung Wasserschaden im Kindergarten Ludwig-Rankl Tiefenbach - Genehmigung der Auftragserteilung für die Firma Bodenbeläge Radlinger.

Sachverhaltsdarstellung

Wie in der Gemeinderatssitzung am 28.05.26 bereits erläutert entstand im Kindergarten Ludwig-Rankl in Tiefenbach aufgrund einer undichten Versorgungsleitung ein erheblicher Wasserschaden.

Die Verwaltung der Gemeinde Tiefenbach wurde durch die zuständige Gebäudeversicherung bzw. deren Gutachter Herrn Kimmel dazu aufgefordert für den Wiederaufbau des Kindergartens bei den Firmen, welche am Bau bereits tätig waren, Angebote zur Sanierung einzuholen. Die Angebotsaufforderung erfolgte auf Grundlage des jeweiligen Auftrags-LVs für den Kindergartenneubau.

Von der Firma Bodenbeläge Radlinger aus Tiefenbach wurde daraufhin ein Angebot für die Wiederherstellung des Parkettbodens in Höhe von 81.017,75 € brutto erstellt.

Das Angebot wurde durch den zuständigen Gutachter, Herrn Kimmel, am 25.06.26 geprüft und mit einer Summe in Höhe von 75.699,40 € brutto freigegeben. Die geprüfte Angebotssumme ergibt sich aufgrund von Anpassungen der Massen anhand der Schlussrechnung sowie geringfügigen Änderungen der Einheitspreise. Die zuständige Gebäudeversicherung für den Kindergarten Ludwig-Rankl hat sich der Prüfung von Herrn Kimmel angeschlossen.

Es ist zu erwähnen, dass der Gemeinde Tiefenbach keine finanziellen Belastungen durch die Sanierungsarbeiten der Fa. Bodenbeläge Radlinger entstehen.

Durch die Gebäudeversicherung werden die zu bezahlenden Summen aller Gewerke an die Gemeinde Tiefenbach vorgestreckt.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung des Angebotes der Fa. Bodenbeläge Radlinger aus Tiefenbach in Höhe von 75.699,40 €/brutto abstimmen.

**Abstimmung: 18 : 0
(ohne Tobias Königseder, Simon Schwaiberger, 3. Bgm. Josef Sattler)**

10. Sanierung Wasserschaden im Kindergarten Ludwig-Rankl Tiefenbach - Genehmigung der Auftragserteilung für die Firma KSK Systemestriche GmbH.

Sachverhaltsdarstellung

Wie in der Gemeinderatssitzung am 28.05.26 bereits erläutert entstand im Kindergarten Ludwig-Rankl in Tiefenbach aufgrund einer undichten Versorgungsleitung ein erheblicher Wasserschaden.

Die Verwaltung der Gemeinde Tiefenbach wurde durch die zuständige Gebäudeversicherung bzw. deren Gutachter Herrn Kimmel dazu aufgefordert für den Wiederaufbau des Kindergartens bei den Firmen, welche am Bau bereits tätig waren, Angebote zur Sanierung einzuholen. Die Angebotsaufforderung erfolgte auf Grundlage des jeweiligen Auftrags-LVs für den Kindergartenneubau.

Von der Firma KSK Systemestriche GmbH aus Röhrnbach wurde daraufhin ein Angebot für die Wiederherstellung des Zementestrichs in Höhe von 58.096,25 € brutto erstellt.

Das Angebot wurde durch den zuständigen Gutachter, Herrn Kimmel, am 10.06.26 geprüft und freigegeben. Die zuständige Gebäudeversicherung für den Kindergarten Ludwig-Rankl hat sich der Prüfung von Herrn Kimmel angeschlossen.

Es ist zu erwähnen, dass der Gemeinde Tiefenbach keine finanziellen Belastungen durch die Sanierungsarbeiten der Fa. KSK Systemestriche GmbH entstehen.

Durch die Gebäudeversicherung werden die zu bezahlenden Summen aller Gewerke an die Gemeinde Tiefenbach vorgestreckt.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung des Angebotes der Fa. KSK Systemestriche GmbH aus Röhrnbach in Höhe von 58.096,25 €/brutto abstimmen.

**Abstimmung: 18 : 0
(ohne Tobias Königseder, Simon Schwaiberger, 3. Bgm. Josef Sattler)**

11. Sanierung Wasserschaden im Kindergarten Ludwig-Rankl Tiefenbach - Genehmigung der Auftragserteilung für die Firma HKW Trockenbau - Akustikbau.

Sachverhaltsdarstellung

Wie in der Gemeinderatssitzung am 28.05.26 bereits erläutert entstand im Kindergarten Ludwig-Rankl in Tiefenbach aufgrund einer undichten Versorgungsleitung ein erheblicher Wasserschaden.

Die Verwaltung der Gemeinde Tiefenbach wurde durch die zuständige Gebäudeversicherung bzw. deren Gutachter Herrn Kimmel dazu aufgefordert für den Wiederaufbau des Kindergartens bei den Firmen, welche am Bau bereits tätig waren, Angebote zur Sanierung einzuholen. Die Angebotsaufforderung erfolgte auf Grundlage des jeweiligen Auftrags-LVs für den Kindergartenneubau.

Von der Firma HKW Trockenbau – Akustikbau aus Hinterschmiding wurde daraufhin ein Angebot für die Wiederherstellung der Trockenbauwände und Vorsatzschalen in Höhe von 12.475,96 € Brutto erstellt.

Das Angebot wurde durch den zuständigen Gutachter, Herrn Kimmel, am 06.05.26 geprüft und freigegeben. Die zuständige Gebäudeversicherung für den Kindergarten Ludwig-Rankl hat sich der Prüfung von Herrn Kimmel angeschlossen.

Es ist zu erwähnen, dass der Gemeinde Tiefenbach keine finanziellen Belastungen durch die Sanierungsarbeiten der Fa. HKW Trockenbau – Akustikbau entstehen.

Durch die Gebäudeversicherung werden die zu bezahlenden Summen aller Gewerke an die Gemeinde Tiefenbach vorgestreckt.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung des Angebotes der Fa. HKW Trockenbau - Akustikbau aus Hinterschmiding in Höhe von 12.475,96 €/brutto abstimmen.

**Abstimmung: 18 : 0
(ohne Tobias Königseder, Simon Schwaiberger)**

12. Sanierung Wasserschaden im Kindergarten Ludwig-Rankl Tiefenbach - Genehmigung der Auftragserteilung an die Firma Poschinger GmbH.

Sachverhaltsdarstellung

Wie in der Gemeinderatssitzung am 28.05.26 bereits erläutert entstand im Kindergarten Ludwig-Rankl in Tiefenbach aufgrund einer undichten Versorgungsleitung ein erheblicher Wasserschaden.

Die Verwaltung der Gemeinde Tiefenbach wurde durch die zuständige Gebäudeversicherung bzw. deren Gutachter Herrn Kimmel dazu aufgefordert für den Wiederaufbau des Kindergartens bei den Firmen, welche am Bau bereits tätig waren, Angebote zur Sanierung einzuholen. Die Angebotsaufforderung erfolgte auf Grundlage des jeweiligen Auftrags-LVs für den Kindergartenneubau.

Von der Firma Poschinger GmbH aus Thyrnau wurde daraufhin ein Angebot für die Wiederherstellung der Sanitäreinrichtung in Höhe von 17.105,90 € Brutto erstellt.

Das Angebot wurde durch den zuständigen Gutachter, Herrn Kimmel, am 20.05.26 geprüft und freigegeben. Die zuständige Gebäudeversicherung für den Kindergarten Ludwig-Rankl hat sich der Prüfung von Herrn Kimmel angeschlossen.

Es ist zu erwähnen, dass der Gemeinde Tiefenbach keine finanziellen Belastungen durch die Sanierungsarbeiten der Fa. Poschinger GmbH entstehen.

Durch die Gebäudeversicherung werden die zu bezahlenden Summen aller Gewerke an die Gemeinde Tiefenbach vorgestreckt.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung des Angebotes der Fa. Poschinger GmbH aus Thyrnau in Höhe von 17.105,90 €/brutto abstimmen.

**Abstimmung: 18 : 0
(ohne Tobias Königseder, Simon Schwaiberger)**

13. Bericht des ersten Bürgermeisters über die Sitzung des Kindergartenausschuss vom 9. Juli 2026.

Sachverhaltsdarstellung

Am 9. Juli 2026 fand im Rathaus Tiefenbach die Sitzung des Kindergartenausschuss mit folgender Tagesordnung statt:

1.	Berichterstattung der Kindergartenleitungen zur aktuellen Belegungssituation und der Planung für das kommende Kindergartenjahr 2026/ 2027.
2.	Berichterstattung der Kindergartenleitungen zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs (Öffnungs- und Schließzeiten).
3.	Information zur Einführung der Ganztagsbetreuungspflicht in den Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027.
4.	Information zu anstehenden Investitionen in den Kindertagesstätten durch die Gemeinde.
5.	Information zur Neuregelung der Zuständigkeiten von Ortspfarrer und Verwaltungsleitung.
6.	Informationen des ersten Bürgermeisters Christian Fürst.
7.	Sonstiges, Austausch und Anregungen.

Der Vorsitzende informiert über folgende Themen:

- Belegungszahlen im Kindergartenjahr 2026/2027

St. Margareta - Tiefenbach: 1x Krippengruppe (13 Kinder), 3x Regelgruppe (73 Kinder)

St. Christophorus - Haselbach: 1x Krippengruppe (13 Kinder), 2x Regelgruppen (57 Kinder)

Hl. Johannes der Täufer - Kirchberg: 1x Krippengruppe (15 Kinder), 2x Regelgruppe (56 Kinder)

Ludwig-Rankl - Tiefenbach: 2x Krippengruppe (27 Kinder), 2x Regelgruppe (45 Kinder)

Die Kindertagesstätten Haselbach und Kirchberg v. W. sind momentan übertoll, was nicht zielführend ist. Nach den Empfehlungen des Kreisjugendamts sollen in Regelgruppen 23 Kinder aufgenommen werden, um ein angenehmes Arbeits- und Betreuungsumfeld zu schaffen. Krippengruppen sollen aus demselben Grund dabei grundsätzlich mit 12/13 Kindern aufgefüllt werden. Übertolle Gruppen mit Faktorkindern (5x Haselbach und 6x Kirchberg) sind gemäß Aussage des Kreisjugendamts ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 nicht mehr hinnehmbar. Eine Betriebserlaubnis für Haselbach und Kirchberg gibt es nur noch für maximal 25 Kinder in der Regelgruppe. Im Kindergarten Ludwig-Rankl der Gemeinde Tiefenbach hat man sich bei der Belegung schon an diese Vorgaben gehalten. Krippenkin-der aus der Gemeinde Tiefenbach können aktuell nur noch im Kindergarten St. Margareta aufgenom-men werden.

- Öffnungszeiten im Kindergartenjahr 2026/2027

St. Margareta - Tiefenbach: Mo, Mi, Fr (7.15 bis 14 Uhr) - Di, Do (7.15 bis 16 Uhr)

St. Christophorus - Haselbach: Mo, Mi, Do, Fr (7 bis 14 Uhr) - Di (7 bis 15 Uhr)

Hl. Johannes der Täufer - Kirchberg: Mo, Mi, Do (7 bis 14 Uhr) - Di (7 bis 15 Uhr) - Fr (7 bis 15 Uhr)

Ludwig-Rankl - Tiefenbach: Mo, Di, Mi, Do (7 bis 16.15 Uhr) - Fr (7 bis 14.15 Uhr)

- Geburtenstatistik mit Wohnsitz in Tiefenbach (2019 bis 2026)

2019	=	66 Kinder
2020	=	79 Kinder
2021	=	74 Kinder
2022	=	73 Kinder
2023	=	66 Kinder
2024	=	51 Kinder
2025	=	45 Kinder
2026	=	28 Kinder

- Änderung in der Verwaltungsleitung Pfarrkirchenstiftung

Der Vorsitzende informiert über die organisatorischen Änderungen, die ab August/September 2026 eintreten. Ab August/September 2026 sollen die übertragenen Rechte und Pflichten von Herrn Albert Fronhöfer wieder an Herrn Pfarrer Markus Krell zurückübertragen werden. Die Caritas wird die Kindertagesstätten verwalterisch unterstützen. Generalgedanke in anderen Diözesen ist der, dass die Trägerschaften der Kindertagesstätten an die Caritas abgegeben werden. Pfarrer Markus Krell hat in der Sitzung erklärt, dass es keine Abgabe an die Caritas geben soll, solange er fit und gesund ist.

14. Bauleitplanung – Bebauungsplan Oberkogel, Gewerbegebiet auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1096, Mischgebiet auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1094, 1094/8, 1094/9, 1372/5, 1372/6, 1372/10, 1367/1, 1368, 1369, jeweils Gemarkung Tiefenbach und anteilige öffentliche Verkehrsflächen – Beratung über das Fassen des Aufstellungsbeschlusses - vgl. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 21. Juli 2026.

Sachverhaltsdarstellung

Auszug aus der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vom 21. Juli 2026

11. Bauleitplanung – Bebauungsplan Oberkogel, Gewerbegebiet auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1096, Mischgebiet auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1094, 1094/8, 1094/9, 1372/5, 1372/6, 1372/10, 1367/1, 1368, 1369, jeweils Gemarkung Tiefenbach und anteilige öffentliche Verkehrsflächen – Vorberatung über den Aufstellungsbeschluss.

Die Fa. Kölbl Metallbau aus Tiefenbach – Oberkogel hat bei der Gemeinde vorgeschprochen, um eine Erweiterung des Betriebsgeländes zu ermöglichen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Passau ist eine Erweiterung im Rahmen der Innenbereichssatzung Oberkogel nicht mehr möglich. Im Rahmen einer Bauleitplanung, bei der das Firmengelände in einem Gewerbegebiet liegt, sei eine Erweiterung aber zu realisieren. Im nachfolgenden Plan ist eine mögliche Erweiterung aufgezeigt.



Um eine Abschirmung des Gewerbegebiets zu dem Wohnbereich innerhalb der Innenbereichssatzung zu gestalten, soll ein Bereich zwischen dem Gewerbegebiet und der Wohnbebauung als Mischgebiet entwickelt werden. Der Bereich des Mischgebiets soll als einfacher Bebauungsplanabschnitt erstellt

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans muss der Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 25 geändert werden (Parallelverfahren). Die Beratung über den Aufstellungsbeschluss zum Deckblatt Nr. 25 des Flächennutzungsplans erfolgt in einer der nächsten Sitzungen im Gemeinderat.

Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet die Planung und empfiehlt dem Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan GE/MI Oberkogel zu fassen und die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, sich mit dem Antragsteller und dem Planungsbüro Feßl + Partner für die weitere Planung ins Benehmen zu setzen. Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt der Antragsteller.

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses an und fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan GE/MI Oberkogel und beauftragt die Gemeindeverwaltung, sich mit dem Antragsteller und dem Planungsbüro Feßl + Partner aus Hauzenberg für die weitere Planung ins Benehmen zu setzen. Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt der Antragsteller.

**Abstimmung: 19 : 0
(ohne Tobias Königseder, Simon Schwaiberger)**

15. Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 25 – Änderung eines Teilbereichs der Innenbereichssatzung Oberkoggl zu einem Gewerbegebiet und Mischgebiet, sowie Erweiterung des geplanten Gewerbegebiets auf das gesamte Grundstück mit der Flur-Nr. 1096, Gemarkung Tiefenbach – Beratung über das Fassen des Aufstellungsbeschlusses.

Sachverhaltsdarstellung

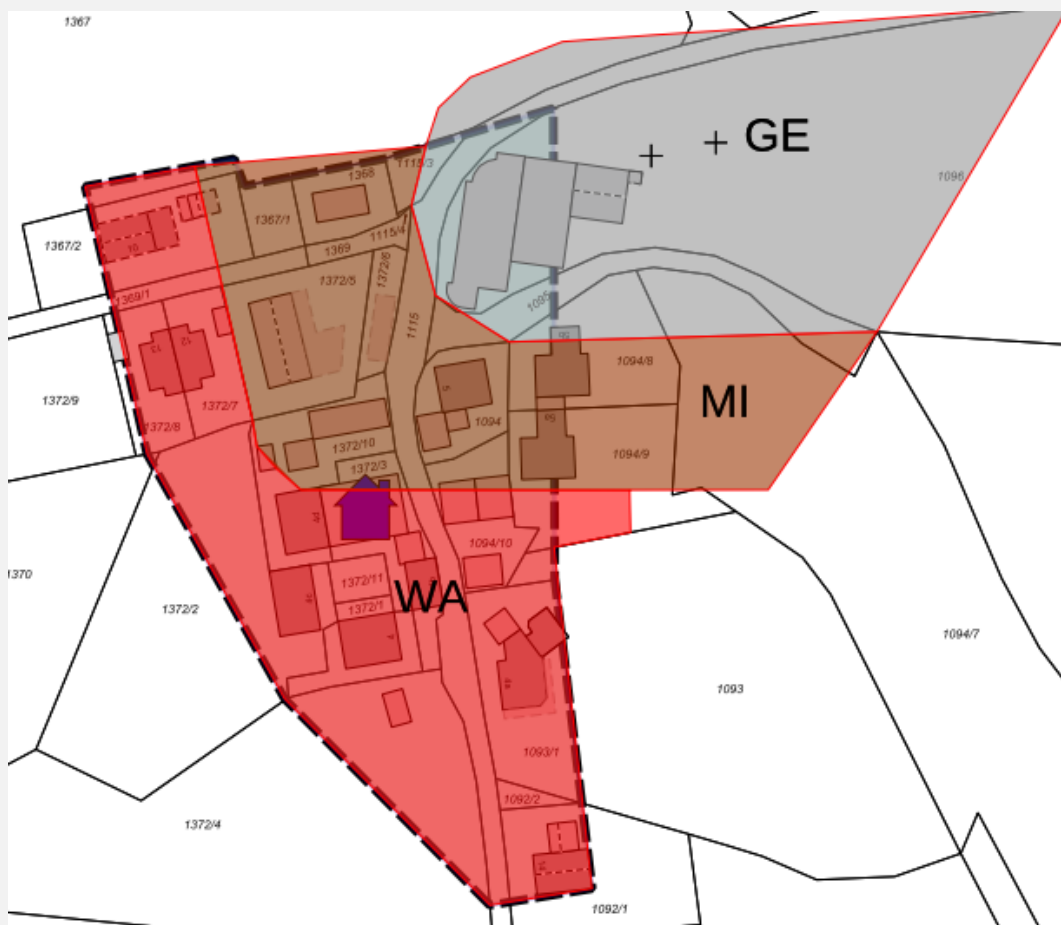
Auszug aus der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vom 21. Juli 2026

11. Bauleitplanung – Bebauungsplan Oberkoggl, Gewerbegebiet auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1096, Mischgebiet auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1094, 1094/8, 1094/9, 1372/5, 1372/6, 1372/10, 1367/1, 1368, 1369, jeweils Gemarkung Tiefenbach und anteilige öffentliche Verkehrsflächen – Vorberatung über den Aufstellungsbeschluss.

Die Fa. Kölbl Metallbau aus Tiefenbach – Oberkoggl hat bei der Gemeinde vorgesprochen, um eine Erweiterung des Betriebsgeländes zu ermöglichen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Passau ist eine Erweiterung im Rahmen der Innenbereichssatzung Oberkoggl nicht mehr möglich. Im Rahmen einer Bauleitplanung, bei der das Firmengelände in einem Gewerbegebiet liegt, sei eine Erweiterung aber zu realisieren. Im nachfolgenden Plan ist eine mögliche Erweiterung aufgezeigt.



Um eine Abschirmung des Gewerbegebiets zu dem Wohnbereich innerhalb der Innenbereichssatzung zu gestalten, soll ein Bereich zwischen dem Gewerbegebiet und der Wohnbebauung als Mischgebiet entwickelt werden. Der Bereich des Mischgebiets soll als einfacher Bebauungsplanabschnitt erstellt werden. Die in nachstehendem Plan in Rot gezeichnete Fläche verbliebe als Dorfgebiet im Bereich der Innenbereichssatzung Oberkoggl.



Für die Bauleitplanung (Aufstellen des Bebauungsplans Oberkogel im Parallelverfahren mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans und zeitgleichen Reduzierung der Innenbereichssatzung Oberkogel) liegt der Gemeinde ein Angebot vom Planungsbüro Feßl + Partner aus Hauzenberg vor. Die Kosten der Bauleitplanung müsste die Fa. Kölbl Metallbau aus Tiefenbach – Oberkogel als Antragsteller tragen. Der Satzungsbeschluss soll zeitgleich mit dem Satzungsbeschluss für die Änderung der Innenbereichssatzung Oberkogel erfolgen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans muss der Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 25 geändert werden (Parallelverfahren). Die Beratung über den Aufstellungsbeschluss zum Deckblatt Nr. 25 des Flächennutzungsplans erfolgt in einer der nächsten Sitzungen im Gemeinderat.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet die Planung und empfiehlt dem Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan GE/MI Oberkogel zu fassen und die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, sich mit dem Antragsteller und dem Planungsbüro Feßl + Partner für die weitere Planung ins Benehmen zu setzen. Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt der Antragsteller.

Abstimmung: 10 : 0

Wie im Beschluss des Bau- und Umweltausschusses erwähnt, soll im Zuge des Parallelverfahrens der Flächennutzungsplan in den überplanten Bereichen von Dorfgebiet (MD) und Grünfläche zu Mischgebiet (MI) und Gewerbegebiet (GE) geändert werden.

Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 25 und beauftragt die Gemeindeverwaltung, sich mit dem Antragsteller und dem Planungsbüro Feßl + Partner aus Hauzenberg für die weitere Planung ins Benehmen zu setzen. Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt der Antragsteller.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Tobias Königseder, Simon Schwaiberger)

BÜRGERBETEILIGUNG TIEFENBACH



Beteiligung bis 14. September 2026

Nächstes Format (Kommunale Wärmeplanung) ist bereits in der Vorbereitung

Kindergarten St. Margarete Tiefenbach

Abbau der Containeranlage (bisherige Nutzung: Turnraum)



Fotoquelle: Gemeinde Tiefenbach

Dachsanierung Bestandsgebäude



Fotoquelle: Gemeinde Tiefenbach



Fotoquelle: Gemeinde Tiefenbach



Fotoquelle: Gemeinde Tiefenbach

Aufbau Containeranlage als MENSA bei der Alfons-Lindner-Mittelschule Kirchberg v. W.

Zum Schuljahr 2026/2027 werden die 5. und 6. Klasse von der Alfons-Lindner-Schule Tiefenbach in die Alfons-Lindner-Mittelschule nach Kirchberg v. W. umgesiedelt. Weil sie organisatorisch zur Mittelschule gehören. Somit gibt es ab dem kommenden Schuljahr 2026/2027 in Tiefenbach nur noch die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Der Umzug der 5. und 6. Klasse nach Kirchberg ist zum einen eine Entlastung für die Schulverbandsfinanzierung und zum anderen hat die Grundschule Tiefenbach mehr räumlichen Spielraum bei der Einführung der Ganztagsbetreuungspflicht.



Fotoquelle: Gemeinde Tiefenbach



Fotoquelle: Gemeinde Tiefenbach

Sanierung Wasserschaden Kindergarten Ludwig Rankl

Die Rückbau- und Reinigungsarbeiten sind abgeschlossen. Aktuell wird auf die Auswertungsergebnisse des Chemikers gewartet, sobald eine Freigabe erfolgt, wird die Firma Polygon die Baustelle räumen und die beauftragten Firmen beginnen mit dem Wiederaufbau.



Fotoquelle: Gemeinde Tiefenbach



Fotoquelle: Gemeinde Tiefenbach

Feldgeschworene in der Gemeinde Tiefenbach

Am 30. Juni 2026 wurden zwei neue Feldgeschworene in der Gemeinde Tiefenbach gewählt. Zu den bisherigen Feldgeschworenen

Josef Schadenfroh sen. (Obmann)
Max Hutterer
Johann Hoisl
Alois Aschenbrenner
Josef Maier

kommen die neu gewählten Manfred Heindl und Philipp Aschenbrenner hinzu.

17. Anfragen an den ersten Bürgermeister.

- K E I N E -

Tiefenbach, 2026-07-30

Der Vorsitzende:

gez.

Christian Fürst,
1. Bürgermeister

Der Protokollführer:

gez.

Anton Mayrhofer,
Geschäftsleiter